

# RS Vwgh 1990/11/6 90/05/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1990

## Index

L82000 Bauordnung  
L82002 Bauordnung Kärnten  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §472;  
ABGB §521;  
BauO Krnt 1969 §13 Abs1;  
BauO Krnt 1969 §18 Abs1;  
BauO Krnt 1969 §18 Abs4;  
BauRallg;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein Servitutsrecht durch die Erteilung einer Baubewilligung verletzt wird oder nicht, hat ausschließlich das zuständige Gericht zu entscheiden, nicht aber die Baubehörde; auch der Krnt Landesgesetzgeber hat in dieser Beziehung nichts Gegenteiliges angeordnet.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1Behörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050062.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)